

ALLMENDRECHTE UND WEIDENUTZUNG (Weide und Wald in der Agrargeschichte)

Karl Bosl

Die Entlassung aus den Bindungen der alten ständischen Gesellschaft und die Freisetzung der bäuerlichen Arbeit und Leistung sowie des Arbeitsertrages waren die entscheidende Voraussetzung für den Aufstieg der breiten Masse der Bauernschaft und für deren Eintritt in eine Gesellschaft freier und gleicher Untertanen und Staatsbürger, ganz eindeutig auch für die erfolgreiche Grundlegung einer modernen Landwirtschaft, für einen wirtschaftlichen Fortschritt, nicht nur die moderne rationelle Landwirtschaft im Betrieb allein. Wir nennen die gesetzgeberischen Reformen, die in den ersten Jahren des 19. Jh. diese Freisetzung des Leistungswillens durchgeführt haben, "Bauernbefreiung". Im ganzen waren drei Gesetze, ein preussisches von 1807, ein bayerisches von 1808 und ein württembergisches von 1817 dafür wichtig und kennzeichnend. Das preussische betraf den "erleichterten Besitz", den "freien Gebrauch des Grundeigentums" sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner, das bayerische die "gutherrlichen Rechte", das württembergische die "Aufhebung der persönlichen Leibeigenschaft" und die "Lehenbarkeit der Bauerngüter". Schon die Gesetzgebung von 1783 in der Markgrafschaft Baden und im Kurfürstentum Bayern von 1779 hatte Grundlagen dafür geschaffen. Das Generalmandat des Kurfürsten Karl Theodor kündigte im gemeinen Interesse die Umwandlung der in Bayern bestehenden Grundrechte in Erbrechte für Besitzer und Grundholden an. Er wollte damit auch für die geistlichen und weltlichen Herrschaften seines Kurfürstentums eine Anregung geben. Es hat aber fast drei Jahrzehnte gedauert, bis im Zuge der inneren Staatsreformen des Ministers Montgelas im königlichen Gesetz von 1808 ein vorläufiger Erfolg dieses Reifeprozesses sichtbar wurde. Die treibende Kraft der neuen Kulturmaßnahmen war der Staatsrat Ritter von Hazzi, ein bayerischer "Jakobiner" für die einen, ein "Feuergeist" für die anderen. Ihm oblag die planmäßige Aufteilung der Gemeindeländereien an individuelle Besitzer binnen kurzer Frist.

I.

In steigendem Maße unterlagen schon seit geraumer Zeit die großen unverteilten und extensiv bewirtschafteten Gemeindeweiden (Allmenden), ein Element der "alten" Landwirtschaft, der Kritik. Im gleichen Zuge wurde auch der Flurzwang der Dreifelderwirtschaft mit Brache als ein Hindernis der Intensivierung angeprangert. Auch in Bayern riefen die Reformer darum nach Aufteilung der Gemeindeweiden und einer individuellen Kultivierung. Es war aber der Gunst der politischen Stunde zu danken und zugleich die Folge einer das ganze Land überziehenden Bewegung, die Tausende von Bauern erfaßt hatte, daß zwischen 1800 und 1803 allein in Altbayern 921 Gemeinheitsteilungen mit einem Gesamtareal von ca. 112 000 Tagwerk durchgeführt werden konnten. Das gleiche geschah auch mit den Gemeindewaldungen, die in Streifenparzellen aufgeteilt wurden; das war aber keine befriedigende Lösung und ist bis heute ein noch nicht gelöstes Problem geblieben. Die liberalen Agrarreformen zerstörten die alte dörfliche Gesellschaft und agrarische Wirtschaftsordnung. Sie hob

die doppelte Bindung des deutschen Bauern an seinen Grund- und Leihherrn und an die Dorf- und Markgenossenschaft auf; der Untertan eines Herrn wurde Staatsbürger, der Dorf- und Markgenosse individueller Landwirt und Betriebseinheit. Herrschaft und Genossenschaft prägten seit dem frühen Mittelalter bäuerliches Leben und dörfliche Ordnung. Mitsprache war zudem seit ältesten Zeiten aller Herrschaft inhärent. Bauer war nicht Beruf zur Befriedigung der Bedürfnisse der Volksernährung, sondern Teilhaber an einer herrschaftlichen wie genossenschaftlichen Lebens-, Wert-, Kulturordnung: "Bauernbefreiung" in Europa löste nicht nur den Bauernstand, der vielfach politische Vertretungsrechte hatte (nur nicht in Bayern), aus unzeitgemäßen menschlich-persönlichen, wirtschaftlich-politischen, mental geistig-religiösen Zwangsjacken und Fesseln; damit setzte vielmehr eine Sozialrevolution größten Ausmaßes ein. In diesem Prozeß folgten nicht ohne Zusammenhang die Arbeiter den Bauern. Der Prozeß ist bis heute gerade auf dem agrarischen Felde nicht zu Ende, sondern seit 1950 in ein ganz neues Stadium getreten.

Jedenfalls wurde auch in Bayern - nicht ohne kräftiges Zutun des aufgeklärten Staatsmannes Montgelas zu Beginn des 19. Jh. die feudale, altständische Gesellschaft kräftig aufgelockert, wenn auch erst 1918 fast endgültig beseitigt.

Die letzten Reste bäuerlicher Grundhörigkeit und Untertänigkeit verschwanden aber schon 1848. Somit war die Bauernbefreiung im Revolutionsjahr 1848 als politischer Akt endgültig abgeschlossen, wenn auch die Grundrentenablösung erst im Gefolge der Inflation 1924 für beendet erklärt wurde. Die Bauernbefreiung brachte dem Bauern die Sicherheit seines Besitzrechtes und gab ihm die Möglichkeit eigener Planung aus eigener Verantwortung für sich und seine Familie. Begleitet war diese Entwicklung vom Ausbau der neuen "rationellen Landwirtschaft" (Albrecht Thoenes, Max Schönleutner, Weihenstephan). Das bewog den Bauern, sich fortan "Ökonom" zu heißen und so seine Aufgeschlossenheit für die rationelle Ökonomie zu bekennen. Das neue System schaffte die Brache ab und führte den Fruchtwechsel ein, intensivierte so den Ackerbau und steigerte die Bodenfruchtbarkeit.

II.

Wir sahen, daß am Anfang der modernen Landwirtschaft und der Bauernbefreiung die Aufteilung der Gemein(de)weiden und Gemein(de)wälder stand, die wir auch als "Individualisierung" des bäuerlichen Besitzrechtes bezeichnen können. Das lenkt unseren Blick über die Schwelle der "Modernisierung" von Wirtschaft, Gesellschaft, Herrschaft/Staat zurück zu den Ausgangsformen von Dorf, Hof und Mark in der altständisch-feudalen-altagrarisches Wirtschaft und Gesellschaft. Der Begriff "Dorf" wird als Siedlungsstätte und Siedlungsverband als eine in sich geschlossene Gemeinschaft von mit- und nebeneinander wirtschaftenden Bauern, als Dorfsiedlung verstanden. Dorf ist daneben aber auch die Gesamtfläche, die vom Wohnbezirk des Dorfes aus bewirtschaftet wird. Zum Dorf gehört die Dorfmark, in der die Dorfbewohner leben und wirtschaften. Das lateinische Wort villa bedeutet Dorfsiedlung und Dorfmark, aber auch Gutshof-Salhof, Fronhof. Im alemannischen Raum spricht man von "Zwing und Bann", wenn man die Gemarkung meint, im fränkisch-bayerischen sagt man Dorfmark (Dorfbezirk, Dorfgebiet). Wir unterscheiden einen inneren und einen äußeren Dorfraum. Dorf ist Siedlungseinheit, die aus mehreren Heimstätten besteht und relativ geschlossen ist, die auch Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft ist. Der Siedlungsform nach unter-

scheiden wir grob Haufen-, Gewinn-, Reihen-, Straßen-, Hufendorf usw. Im Gegensatz dazu ist der Hof eine isolierte Wohnstätte einer einzelnen Bauernfamilie (Gehöft), die oft neben deren Höfen steht. Dorf ist ein einheitlicher Komplex von gemeinsamen Hofanlagen und Bauten mit Anger (Wiese), Brunnen, Wegen. Dörfer und Höfe gehören oder können einem grundherrlichen Hof (villa), einem herrschaftlichen Siedelverband mit abhängigem (leibeigenen) Personalverband (= familia) zugehören; dieser war ursprünglich Großhof (= Grundherrschaft) von König, Adel, Kirche, Stadt, die zur Verwaltungseinheit wurde (Fronhof, Salhof, Dinghof, Herrenhof). Bis zur Auflösung der Villikations(= Fronhofs)-Verfassung, seit dem 12. Jahrhundert, standen der Herrenhof und sein grundherrlicher Verband im Vordergrund, spielte "das Dorf als rechtliche Einheit" noch keine sichtbare Rolle; erst im Spätmittelalter entwickelte es sich außerhalb des grundherrlichen Verbandes und gegen ihn. Am Anfang stand wohl nicht das Dorf, sondern die Hofsiedlung, das Einzelgehöft, die Hofgruppe, wie die Archäologie, auch die Wüstungsforschung zeigen. Das heutige Nebeneinander der Dorfsiedlungen ist ein spätes Siedlungsgefüge und das Ergebnis langer und komplizierter Entwicklungen mit verschiedenen Abwandlungen; die mittelalterliche Dorfmark ist das Spätprodukt einer Zusammenlegung verschiedener Klein- und Hofmarksgebiete. Der heutige Siedlungstyp des Dorfes als eine bäuerliche Gesamtsiedlung ist viel jünger, als man früher glaubte, nämlich spätmittelalterlich.

Dorf ist Wohnbezirk, aber auch Nutzungsbereich, Gemarkung mit Feld und Wald, mit Weide und Wasser: Die Dorfmark ist ein einheitlicher (rechtlicher) Bereich mit bestimmten Nutzungsrechten und Grenzen und für zahlreiche öffentlich-rechtliche Fragen. In der Forschung unterscheidet man das Dorf als Wohnbezirk, die Feldflur und das Gemeinland als die drei Teile der Dorfmark. Diese auch urkundliche Einteilung zu "Dorf, Feld und Wald" umschreibt den Innen- und Außenraum des Dorfes. Die Nutzung der Dorfmark läßt mit dem Grad der Entfernung vom Wohnbezirk nach. Darum ist der um Dorf und Hofgruppe liegende Gürtel der Feldflur am intensivsten bewirtschaftet (drei Zelgen); jedoch ist nicht die ganze dorfnahе Flur gleich stark in den Bereich der Dreifelderwirtschaft einbezogen. Es ist durch die Quellen belegt, daß die dorfnahen Flurteile zum ausschließlichen (Sonder-)Nutzungsbereich der einzelnen Hofstätten gehörten; Dorffanger, Dorfweg, Gemeinbrunnen zählten allerdings zur Allmende. Zum Sonderrecht zählten auch die Gärten im Flur- und Wirtschaftsplan des mittelalterlichen Dorfes; sie lagen dicht an den Häusern und waren regelmäßig in den Etter einbezogen, gehörten also zum Wohnbereich. Ein besonderes Nutzungsrecht haben auch Brühl und Breite, die zumeist als Großfluren aus der üblichen Gewanneinteilung herausfallen und Reste des alten, zum Fron- oder Kelnhof oder zum Herrenhof gehörigen Herren- oder Sallandes waren. Die Feldflur, das ist das in Altsiedellandschaften bei strengem Flurzwang in Gemengelage bebaute Acker- und Wiesenland, war in drei Teile (Zelgen, Eschen) geteilt. Die Hofstätteninhaber hatten Anteile an der Feldflur, die sehr früh schon zu eigentumsähnlichen Sonderrechten sich verdichteten. Diese Feldflur steht im Gegensatz zum Gemeinland, zur Allmende. Auch ist das Land in den drei Zelgen oder Eschen vom Herbst bis zum Frühjahr für die gemeinsame Viehweide ebenso offen wie die unaufgeteilte Allmende. In der Bauungszeit dagegen sind Feld und Wiese "gebannt". Eine Besitzgleichheit an der Feldflur ist selbst bei starrem Dreifelder- und Flurzwangssystem nicht nachzuweisen. Vor allem umfaßte das Herrenland größere und bessere Flurteile und die Fluranteile der Dorfgenossen waren ja stärkstens durch die Formen des Leihrechts (Erbrecht, Leibgeding, Freistift) vorbestimmt und nur bei günstigster Besitzverteilung annähernd gleich. So

gab es große und kleine, reiche und arme (fleißige und träge) Bauern. Der ständige Wechsel von Leiheformen und Leiherechten begünstigte das Rentabilitätsdenken der Grundherren bei der Vergabe der Leihgüter an die Lehenbauern. Auch die alte "Hufe" war keine gleichmäßige Bebauungseinheit; vor allem gingen im Hoch- und Spätmittelalter die Formen sehr stark ineinander über, und das grundherrliche Zuteilungsmaß war bestimmt vom bäuerlichen Bedürfnis und von ausreichender Ackernahrung. Die spätmittelalterliche Hufe steht bald im grundherrlichen Hofverband, bald aber auch neben Höfen in bäuerlicher Sondernutzung. In Ortsurbaren des 14./15. bis zum 17./18. Jahrhundert ermitteln wir "Höfe" mit zahlreichen "Gütern" = Splittern ehemaliger grundherrlicher Einheiten und einzelne Feldstücke unter den verschiedensten leiherechtlichen Bedingungen (oft 100 und mehr Teile). Die Hufe war längst keine Einheit mehr, auch wenn die erstarrte Grundherrschaft sie als theoretische Einheit beibehielt; das bäuerliche Lehen ging selbst im Neusiedelland seine eigenen Wege (Aufpaltung in Halb-, Viertel-, Achtel-, Sechzehntelteile).

Die die Flur beherrschende Dreifelderwirtschaft ist keine uralte Wirtschaftsform vom Beginn der Besiedlung an und auch keine bäuerliche Erfindung einer Gemeinordnung. Dieses weitverzweigte System gegenseitiger Beschränkungen ist die Folge von Bevölkerungsvermehrung und geregelter Flurzuteilung, von Intensivierung bäuerlicher Wirtschaft, von Angleichung, Erstarrung und Entartung (im Spätmittelalter) vor allem in dichten Altsiedellandschaften. In rauhen Höhen- und Gebirgslagen hat sie sich nicht oder nur teilweise durchgesetzt. Die Nachteile dieser Wirtschaftsform wurden besonders dort spürbar, wo im Dorf neben die eigentlichen (Voll-)Bauern Kleinbesitzer und Tagelöhner traten, die Feldsplitter bewirtschafteten. Die Erstarrung dieses Systems ging auf Kosten des Weiterlebens des seigneurialen Systems der späten Grundherrschaft (Hofmark in Bayern), der veralteten Zwing- und Bannrechte, des Weiterfristens veralteter Leiheformen, aber auch der bäuerlichen Gleichgültigkeit gegenüber landesherrlichen Reformen und dem reaktionären Festhalten an althergebrachtem genossenschaftlichem Zopf (gegen Güterschluß und für Realteilung). So ist denn auch dieses veraltete System nicht durch die Bauernbefreiung an der Wende des 18./19. Jahrhunderts, sondern durch gesellschaftlich-soziale Prozesse überwunden worden. Ein starker Bevölkerungsdruck mobilisierte in dieser Wendezeit vom "Mittelalter" zur Moderne die minderberechtigten Dorfeinwohner (Nichtbauern, am Gemeinland nicht beteiligten Kleinlandwirte = Nichtrechtler) gegen die "Rechtler" und dörflich-bäuerlichen Nutzungsverbände und sprengte das starre System der Dreifelderwirtschaft; zunehmende Industrialisierung, das Einströmen land- und ortsfremder Leute vollendeten die Auflösung der alten Dorfgesellschaft und ihrer agrarischen Wirtschaft. Das Dorf verlor seine genossenschaftliche Verbandsfunktion und wurde zur politischen Einwohnergemeinde, zum Gliederungsprinzip des modernen Staates; die Flur verwandelte sich zur beliebig verfügbaren Nutzware. In unseren Jahrzehnten verlangt allerdings eine Gegenbewegung wieder nach Bindungen des Grundbesitzes.

III.

Das Gemeinland ist die dritte wirtschaftliche Ebene in der Dreiteilung der öffentlichen Mark. Eine nüchterne Quellenanalyse ohne Ideologie hat den romantischen Traum vom germanischen Gemeinfreien und des allen Freien zugänglichen Gemeinlandes (= Allmende) im Laufe eines Jahrhun-

derts zerstört. Das Privateigentum hat sich nicht aus der Allmende entwickelt, sondern diese ist nur eine Randerscheinung des Nutzungsbedürfnisses, eine Nutzungsreserve des mittelalterlichen Dorfes. Die Flur diente dem Ackerbau, die Allmende der Vieh- und Weidewirtschaft. Die Stallfütterung reichte nicht aus, da es nur eine einzige Heuernte im Jahre gab. Heute gibt es Allmenden nur mehr im Gebirge, wo die Nutzung zur Form der Alpengenossenschaften geführt hat. Die Herden zogen tagtäglich auf die Weide im Gemeinfeld und Gemeinwald (Blumbesuch). Der Wald wurde weniger zur Holznutzung als zur Weide benutzt. Man denke nur an die Eichelmast (Techel) zur Schweinefütterung (seit karolingischer Zeit: *saginato*). "Trieb und Tratt", "Wum und Weid" nennen das die oberdeutschen Quellen. Weil Wald und Weide als Ergänzung und Vorratskammer für die mittelalterlich-neuzeitliche Bauernwirtschaft unentbehrlich waren, mußte und wollte man sie vor auswärtigem Zugriff und vor Ausbeutung durch die Dorfgenossen schützen, besonders in Zeiten, wo Holz und Wald auch für andere Wirtschaftszweige Rohstoff wurden, wie z.B. für den Salinen(=Salzsud-)betrieb im Berchtesgadener Land. Man begegnete von seiten der Grund- und Landesherrschaft dem gefährlichen "Raubbau" am Wald durch Weide und Viehverbiß an Jungbäumen seit dem beginnenden 16. Jahrhundert mit Forstordnungen, die Einzäunungen der Wald- und Gebirgsweide, Einschränkungen des Blumbesuchs (Waldweide) verordneten. Die Nutzung der Gemeinweide regte am stärksten die Genossenschaftsbildung im Dorfe an; denn hier galt es stets die gemeinsamen Interessen gegen die Herrschaft, die an der Allmende beteiligt war, und gegenüber den Nachbardörfern, gegenüber Großmarken wie dem mittelfränkischen Osing oder dem badischen Vierdörferwald von Emmendingen, den pfälzischen Haingeraiden oder den Waldgerechtigkeiten im Forst Schönbuch und ihren Teilhabern zu wahren. Zahllose Streitigkeiten erzwangen gemeinsames Auftreten und erforderten mehr Aufmerksamkeit im bäuerlichen Leben des Dorfes als die Wirtschaft in Dorf und Feld. Im Altsiedelland waren Wald- und Weideflächen von Anfang an begrenzt; deshalb schied man die dörflichen Wirtschaftsräume voneinander und entwickelte geschlossene Dorfmarken. In waldreichen Gebirgsgegenden blieb die Weide- und Holznutzung zunächst frei, d.h. unkontrolliert, doch später stießen verschiedenste Interessen aufeinander; deshalb bot man der ungemessenen Waldnutzung Einhalt, indem man mehrere Markgenossenschaften bildete, die viele Dörfer und Höfe umfaßten. So entstand in Wirklichkeit die vielfach mißdeutete und fehlinterpretierte "Markgenossenschaft". Später teilte man die gemeinsame Waldmark auf und schied für jedes beteiligte Dorf seinen Waldanteil aus. Derselbe Vorgang vollzog sich auch im Einzeldorfverband. Solange die Weideflächen genügend groß und ergiebig waren, begegnete die gemeinsame Viehweide von Dorf und Herrschaft keinen Schwierigkeiten. Als aber der Landesausbau intensiver betrieben wurde und die Weideflächen durch Rodungen schrumpften, gleichzeitig die Zahl der Nutzungsberechtigten und "Rechtler" wuchs, mußten die Größe der Viehherden und die Zahl des Weideviehs (Kuhrechte) beschränkt werden. Man forderte von der widerstrebenden Herrschaft erweiterten Viehtrieb und Beholzungsrechte und suchte die Ausmärker, die außerhalb des Dorfbereichs angesiedelt waren, wie die Hofbewohner von der Gemeinweide auszuschließen oder in der Nutzung zu beschränken. Jedenfalls verwehrte man Zuzüglern, denen man an sich schon die Niederlassung im Dorfraum verweigerte, die Allmendnutzung. So wurde die Nutzung des Gemeinlandes (Weide, Wald) zum Vorrecht bestimmter Bauern und Höfe und zur Pertinenz (= Zubehör) bestimmter Hofstätten. Die Inhaber solcher Höfe mit Pertinenz hießen im 18. Jh. "Rechtler". Die "Ehofstätten zusammen aber machten das eigentliche Dorf aus.

Im schöpferischen Zeitalter des "Aufbruchs Europas" (11. 14. Jh.) gingen Auflösung der archaischen Villikations- und Salhofverfassung mit der agrarischen Wirtschaft sowie Expansion von Siedlung und Kulturland durch Landesausbau, Rodung und Neusiedlung in ganz Europa Hand in Hand. Diese Vorgänge waren die Folge eines verstärkten Bevölkerungswachstums und -druckes, die seit der Wende vom 10./11. Jahrhundert eingesetzt hatten. Die nachgeborenen Bauernsöhne und -töchter brauchten eine neue Nahrungsquelle und Heimat besonders in Gegenden, wo die Erbrechtsleihe und der Güterschluß herrschten. Später freilich setzte sich die Realteilung gegen den Güterschluß in bestimmten Landschaften doch durch. Eine wichtige Folge dieser agrarischen Expansion, in der sich wie in allen Lebensbereichen auch in der Herrschaft ein neuer rationaler Zug durchsetzte, war die Einengung der Gemeinmark und die Wertsteigerung der Allmende, die zur dringlichsten Ergänzung der geschmälernten Ackernahrung wurde. Die Viehzahlen stiegen und erzwangen Intensivierung und Erweiterung der Weideflächen, die man zumeist gemeinsam nutzte. Das gleiche galt vom Walde. Die dörfliche Wirtschaft benötigte nicht nur die Waldweide, sondern sah im Wald auch das Reservoir für den Bau- und Brennholzbezug. Nicht nur der riesige Holzbedarf der Städte, auch Sonderproduktionszweige wie Salzsiedestätten (Salinenbetriebe) wie in Reichenhall und Berchtesgaden oder Erzgruben und Eisenhämmer (z.B. in Hohenaschau) hatten einen stetig wachsenden Holzbedarf. Das alles ließ den Wert von Bau- und Brennholz ebenso emporschnellen wie die Bedeutung von Weide und Gras. Auf dem Dorf mußten ja auch die nicht- oder nichtvollbäuerlichen Dorfbewohner mit Holz versorgt werden, besonders weil man ihnen keine selbständigen Nutzungsrechte gewähren wollte. Der "Arme Mann" so bezeichnete man bis zum 17./18. Jh. immer allgemeiner den gesamten Bauernstand und die ländliche Bevölkerung, während der "Gemeine Mann" sowohl das Mitglied ratsfähiger Familien und den haushäbigen Zunftbürger in der Stadt, als auch den zur Allmendnutzung berechtigten Vollbauern und Kleinbauern auf dem Dorfe meinte, somit für alle Gesellschaftsschichten stand, die nicht herrschaftsberechtigt waren konnte ohne Holz- und Weiderechte je länger, desto weniger existieren. Da diese aber an Ehofstätten gebunden waren und damit dem Bevölkerungsüberschuß nicht zugute kamen, wuchsen die Spannungen auf dem Dorf.

Der Kampf um die Marknutzungsrechte weitete sich zur Auseinandersetzung zwischen vollberechtigten Hofstattgenossen (= Rechtlern) und nichtberechtigten Söldnern, Häuslern, Katnern, Zuzüglern und Neusiedlern aus, die teilweise sogar von den Herrschaften gerufen wurden und die Waldteile verkleinerten. Die eigentlichen Bauern blieben in ihren Marknutzungsrechten solange unangefochten, als der alte Sal-, Fron-, Herrenhof mit den dazu gehörigen Handwerkern und schollegebundenen Tagelöhnern die "Kleinen Leute" versorgen konnte; der Grundherr war ja selber Markgenosse. Die Angehörigen seiner familia, seines abhängigen (leibeigenen) Personalverbandes, die auf dem Fronhof arbeiteten, wurden vom herrschaftlichen Dinghof versorgt. Die Auflösung der Villikationsverfassung, der Rückgang der Erträge von Ding- und Salhof und die Konkurrenz mehrerer Grundherrn im Dorf machten die Handwerker und Tagelöhner in gewissem Sinne ledig ihrer Bindung, zwangen sie zum Zuzug in die Städte oder zur Auswanderung in neuauftatane Siedelgebiete, verschärften aber auf jeden Fall die Gegensätze im gewachsenen Dorf, wenn sie zurückblieben. Da die an der Allmendnutzung nicht beteiligten, nicht mit Ehofstattrechten ausgestatteten, aber im Dorf angesessenen Kleinbauern und Tagelöhner in die festgefügte Flur schwer eindringen konnten, wurden sie auf magerem Randbesitz zu Randexistenzen der dörflichen Gesell-

schaft. Nur wenn Bauernhöfe verganteten, hatten sie eine Chance, mit freigewordenen Güterteilen vom Grundherrn zu meist schlechterem Leihrecht beliehen zu werden; doch war mit "walzenden" Gütern kein Allmendrecht verbunden. In hartnäckigen Auseinandersetzungen erkämpften sich jedoch auch die "Kleinen" Anerkennung ihrer Rechte; sie verfochten die Marknutzung aller Dorfbewohner. Das führte zu einem Wandel des bisherigen Dorfbereichs, den nur die Ehofstätten bildeten. Fortan hing die Nutzung in der Dorfmark vom Besitz eines Hauses oder einer berechtigten Hofstatt im "Etter" ab. So entwickelte sich das neue Verhältnis im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit. Auch die Waldgerechtigkeit wurde an den Etterbereich gebunden (A. DOPSCH, Die freien Marken in Deutschland, 1933, S. 74). Entscheidend war, daß die Idee der Gleichberechtigung der Dorfbewohner an der Allmendnutzung obsiegte, obwohl die "Rechtler" sich solange gegen die Vermehrung der Allmendgenossen wehrten, bis Gemeinland und Allmende um die Wende vom 18./19. Jh. verteilt (privatisiert) waren. Bis zur Mitte des 19. Jh. setzten sich die Auseinandersetzungen zwischen ortsansässigen Tagelöhnern und Hofstattbesitzern fort und mündeten in die Proletarisierung der ländlichen Zuwanderer in die Städte in der beginnenden Industrialisierung des Landes Bayern ein.

Es ist typisch dörflich-bäuerliches Denken, daß nach dem Sieg des Gleichberechtigungsgrundsatzes aller Dorfbewohner an der Marknutzung sich der neue, erweiterte Kreis der Nutzungsberechtigten sofort wieder gegen Zuzügler abschloß. Dabei wirkten dann vollberechtigte Hofstätten und nichtehaftige Dorfwohnstätten ebenso zusammen wie gemeindliche Genossenschaft und Herrschaft. Hörige Leute hatten wenig Vorteil vom Zuzug in das Dorf, da auf dem Lande meist der Grundsatz galt: "Luft macht eigen" und weniger der andere: "Dorfluft" macht wie "Stadtluft" frei binnen Jahr und Tag. Rodungs-Siedler, die auch im Altsiedelland seit dem 13. Jh. von den Herrschaften zur Urbarmachung angeworben wurden, setzte man in Einzelhöfen am Rande der Dorfmark an auch gegen den Willen der Dorfschaften. Natürlicherweise beanspruchten sie für ihren Hof Allmendnutzung (Aussiedler), setzten sich aber nur schwer durch. Am Ende des Mittelalters hatten sich die dingliche Geschlossenheit des Dorfes und die persönliche der Dorfgenossenschaft stark gefestigt. Schon im 13. Jh. erscheinen die Dorfgenossen als "Nachbarn", im engeren Sinne waren es aber die Ehofstätteninhaber oder wenigstens die Allmendgenossen. Die Ehofstätteninhaber bezeichnete man im alemannisch-schwäbischen Gebiet seit dem 13. Jahrhundert als "Hausgenossen" (Vollgenossen); ihr Gegenstück waren die verschieden eingestuftes "Gäste". Das mittelalterlich-neuzeitliche Dorf war ein geschlossener Rechtsverband von sehr umfassender Bedeutung. Doch weitete sich in der Folge der engere Dorfbereich aus und löste sich auf. Der lose genossenschaftliche Verband der Hofstätteninhaber ging zu verschiedenen Zeiten in die Dorfgemeinde über. Dabei blieb die ältere engere Genossenschaft der Nutzungsberechtigten häufig erhalten und trat als "Realgemeinde" dem umfassenderen Verband der Einwohnergemeinde gegenüber. Die Realgemeinde verlor im 19. Jh. ihre Bedeutung und verschwand unter dem Druck des modernen sozioökonomischen Wandels.

IV.

Ein Überblick über die Entwicklung von der Nachbarschaft zur Dorfgenossenschaft bis zur Realgemeinde und zur modernen (politischen) Wohngemeinde lehrt uns, daß ländliches Gemeinschaftsleben von nachbarschaftlichen Lebensformen und von den natürlichen Voraussetzungen bäu-

erlichen Daseins ausgeht. In der Nachbarschaft, einem gesellschaftlichen Gebilde, entwickeln sich schon Züge eines Miteinanderhandelns und eines Einsatzes für den anderen, die aber noch kein genossenschaftliches Miteinander, noch keine echte Gemeinnutzung darstellen. Die Dorfgenossenschaft ist demgegenüber eine rechtliche Einheit und ein Verband. Siedlungsverdichtung ist ein Hauptgrund für diesen sozial-gesellschaftlichen Formenwandel, durch den aus Gehöften, Hofgruppen, Weilern Dörfer als Verbände entstehen. Das Zusammenwachsen von Kleinsiedlungen zur Dorfschaft, zur dinglichen und personellen Einheit, vollzog sich nach Landschaften verschieden; es gibt auch Kümmer- und Minderformen der Dorfbildung, allerdings weniger in Süd- und Mitteldeutschland. Die Vollform des "Dorfes" ist der Ausdruck eines menschlichen Verdichtungs Vorgangs, durch den sich die sozialrechtlichen Beziehungen, Verbindungen, Spannungen intensivieren. In den urkundlichen Quellen hat dieser Wandel kaum einen Niederschlag gefunden, wir müssen seine Elemente und Symptome erschließen. Die Dorfgenossenschaft ist ein aus wilder Wurzel gewachsener Wirtschaftsverband, der noch keine Gemeinde ist, aber ein Satzungsrecht besitzt und eine dörfliche Einung in Wirtschaftsfragen darstellt. Die Gerechtsame der Dorfgenossenschaft beschreibt der Thesaurus practicus des Chr. BESOLD 1740 wie folgt: "Hut, Weid, Blumenbesuch, Köbler, Viehhalten, Holtz, Won, Wasser, Obs und Eichelklaubn auf der Gemein Grund und Boden, Unterhaltung der Gassen, Schranken, Weg und Steg gehört zur Gemein und Dorffsordnung". Diese Sammelbezeichnung wurde oft als "ehaft" bezeichnet, die man als "Inbegriff oder Sammlung aller örtlichen Satzungen, Rechte und Pflichten einer Gemeinde" bestimmte. Die "Weistümer" regeln neben hofrechtlichen Fragen vor allem die Nutzung von Flur und Allmende. In Bayern und Österreich, wo der Territorialstaat der Gemeinde Aufgaben abnahm, übte die "Gemein" nur die Aufsicht über die bäuerliche Wirtschaft aus und wurde nicht mehr als ein dörflicher Wirtschaftsverband und eine Dorfgenossenschaft. Es kamen allerdings noch kulturelle wie soziale Aufgaben hinzu: Kirche und Kapelle, Priester, Mesner, Kirchenpflege, Pfarrgemeinde, Kirchspiel, Ortsarme, Kranke, Witwen, Waisen, Bettler, Vaganten, Friedensschutz. Die Umbildung der Villikations-, der Hofverfassung, hat wesentlich zur Entstehung des Dorfes beigetragen, das Dorf ist seinerseits am Zerfall der Grundherrschaft mitschuldig. Die Bildung der Dorfgemeinde zur Gerichtsgemeinde hat wesentlich die Vogtei verursacht, die darin die Grundherrschaft ergänzte; neben das Gericht des grundherrlichen Meiers (= villicus) trat in der Rechtsausübung der Ortsvogt.

Marca = Markt ist in fränkischer Zeit vielfach das Gebiet eines grundherrlichen Hofes, im hohen Mittelalter meint sie die Dorfmark (Pertinenz des Dorfes), die "Gemarkung" als Nutzungsraum des engeren Dorfbereiches und schrumpft bei weiterer Aufsplitterung zum Markanteil = Zubehör der Hofstatt in der Dorfmark. Markgenossen sind die Leute, die in der Mark sitzen, sie nutzen und nießen. Die Nutzung erfordert Ausgleich und Regelung je beschränkter die Nutz- und Weideflächen werden; diese Aufgabe trifft in geschlossenen Dörfern den Dorfverband, die Nachbarschaft, oder bei großen Markgenossenschaften, die mehrere Dörfer erfassen, die Gemeinschaft der an der Nutzung beteiligten Nachbardörfer. In dieser jüngeren Markgenossenschaft sind Nutzungsrechte nach Dorfgemeinden bestimmt und verteilt. Mark heißt aber auch die im Bereich der dörflichen Gemarkung gelegene Allmende = Gemeinmark. Die Gemeinmark ist das Gegenteil der individualrechtlich genutzten Zelgenflur, sie ist Nutzreserve für Hof und Dorf, aber nicht Anstoß zu dörflicher Verbandsbildung. "Die Mark ist aus dem Dorf hervorgegangen" (BADER), nicht umgekehrt. Deshalb kann die Dorfgemeinde nicht aus

dem Zerfall der Markgenossenschaft hervorgegangen sein, sondern ist ein späterer Zusammenschluß bereits bestehender Dorfgemeinden oder Hofgenossenschaften zur gemeinsamen Nutzung größerer Wald- und Weideflächen.

Zum Dorfverband gehört man, weil man im Dorfe lebt und wohnt, weil man an Mark und Allmende teilhat oder Teilhabe daran verlangt, weil man die Gebote der Dorfherrschaft wie der Gemeinde achtet. Die Gemeindezugehörigkeit bemißt sich nach der nutzungsberechtigten Hofstatt, auf der man sitzt, nach der Teilhabe an der inneren und äußeren Allmende. Seit dem Ende des Mittelalters gehört jeder zum Kreis der engeren Hof- und Hausgenossen, wer über Zeit und Frist tatsächlich im Dorf sitzt, ob geduldet oder eingekauft oder eingeheiratet; das Dorfrecht verliert, wer unerlaubt abzieht. Trotz vieler Ähnlichkeiten mit dem städtischen Bürgerrecht hat das dörfliche Genossenschaftsrecht seinen genuinen Ursprung. Die Dorfgenossenschaft kannte ein oben und unten, ein arm und reich, Gleichstellung war ihr fremd. Nach außen trat die Dorf-gemeinde als geschlossener Stand (Bauernsame) auf; aber im Inneren gab es soziale Schichten und wirkten sich soziale Gegensätze aus: die eigentlichen Bauern und die Tagelöhner und eine Mittelschicht in der Neuzeit. Bis in das 19. Jh. tobten oft erbitterte Kämpfe zwischen den Allmendgenossen und denen, die nur zur Wohnungs-, aber nicht zur Nutzungsgemeinde gehörten (Hintersassen, Tagelöhner, Gäste). Dieser Kampf endete gewöhnlich mit dem Sieg der Tagelöhner oder der Auflösung der Allmende. Als Sonderformen hielten sich vielfach im Alpenraum Allmendgenossenschaften, Weide-, Holz- und Alpkorporationen, die durch die Einwohnergemeinde stark belastet waren.

Im ganzen ist zu erkennen, daß nichts die Gemüter der Bauern und der Unterschichten mehr erhitzte als der Ausgleich zwischen Einzelgut und Gesamtgut, zwischen bäuerlicher Besitzeinheit und Allmende. Der Gegensatz zwischen individualrechtlicher und kollektiv-genossenschaftlicher Nutzung war größer und einflußreicher als die Polarität zwischen Herrschaft und Bauer. Die Individualnutzung in Haus, Hofstatt mit Hainge-reide und Garten kam dem Eigentum im Sinne ausschließlicher Eigen-nutzung sehr nahe; nicht weit davon entfernt war die Nutzung der Feld-flur, wenigstens in bestimmten zeitlichen Zyklen. Die Dorfgenossenschaft begegnet mit ihren Gemeinrechten vor allem in der Allmende, im Be-reich der Nutzreserven, die durch Einfänge, Bifänge, Allmendgärten usw. eingeschränkt werden konnten. Zwischen Flur und Allmende bestehen Übergänge, die lokal gestreut sind; es handelt sich dabei meist um klein-räumige Zwischengebilde der Liegenschaftsnutzung (Landstreifen zwi-schen den Zelgen). In den Alpen nimmt zu bestimmten Zeiten die All-mende, Alm, Alp fast den Charakter einer "Ersatzwohnstatt" an. Das Gemeinland (= die äußere Allmende) wurde abgeschafft oder aufgeteilt, weil die egoistischen Interessen der Rechtler (= Nutzungsberechtigten) mit den kollektiven Interessen der Gemeinde und anderer Nutzungsver-bände immer wieder zusammenstießen und einen Ausgleich sehr ver-sperrten. Man darf dabei nicht übersehen, daß die ständig drohende Überbenutzung und unzweckmäßige Bewirtschaftung seit dem Mittelalter die Aufteilung und Umbildung beschleunigt und dem aufklärerisch ratio-nalen Kampf der Kameralisten gegen die "Gemeinheiten" jeden Vorschub geleistet haben. Trotzdem blieben bis in unsere Jahrzehnte manche Dorf-allmenden als Nutzreserve vor allem für die armen Bevölkerungsschich-ten erhalten. Im Zeitalter der massenhaften Zusammenlegung kleiner Bauernbetriebe und der Baulandbeschaffung scheint für die Reste alter Flurverfassung kein Platz mehr zu sein.

V.

Das dörfliche Leben, das uns heute noch so idyllisch, friedsam, ruhig erscheint, war aber keineswegs so konfliktlos, wie wir meinen. Die Quellen sind voll von Nachrichten über Streit zwischen Herrschaft und Genossenschaft, zwischen Nachbardörfern, zwischen Dorfgenossenschaft und einzelnen Dorfgenossen um Allmendrechte oder Individualnutzung. Der Streit aber ging vor allem zwischen den einzelnen Bauern um Wasser und Weide, um Marken und Wege, um Ort und Zeit der ineinandergehenden Erntearbeiten. Das Leben war auch dadurch kompliziert, daß räumliche, zeitliche und sachliche Grenzen sich vielfach überschnitten. Ein besonderes Streitobjekt war die Nutzung von Wasser und Weide; dabei ging es darum, wieviel Vieh die Dorfgemeinde in den mehreren Dörfern offenstehenden Gemeinschaftswald, wieviel der Kleinbauer (Söldner) neben dem Hofbesitzer in die dorfeigene Allmende treiben dürfe, sehr oft auch, wieweit die Übernutzung der Waldweide besonders durch Geißeneintrieb und Schweinemast gehen dürfe. Viehauftrieb wurde Prestigefrage und Statussymbol, seitdem die dörfliche Gesellschaft in bäuerliche Besitzklassen zerfiel und sich diese gegeneinander abschlossen. Die Allmendnutzung aber kam am wenigsten denen zugute, die das Gemeinland am meisten gebraucht hätten, den Klein-, Halb- und Viertelsbauern sowie den grundbesitzlosen Tagelöhnern. Im 17. und 18. Jh., die eine Zeit der besonderen Auseinandersetzung um die Allmendnutzung war, führten besonders die minderbemittelten Schichten ständig Prozesse um Allmendanteile. Mehrere Gründe führten darum zur Abschaffung und Aufteilung der Allmende = der "Gemeinheit", wie oben schon angedeutet wurde. Von den Ansätzen in Bayern wurde berichtet; auch anderswo erfolgte schon vor dem Wiener Kongreß der erste stürmische Anlauf zur Allmendteilung, zur Aufteilung aller bisherigen "Gemeinheiten". Verteilt wurden dadurch die Gemeindegrenzen, vor allem Gemeindegrenzen und -weide; abgelöst wurden Gemeinrechte, vor allem Weiderechte auf dem Bauernland (Flur). In Bayern wurden von 1799 1804 insgesamt 921 Gemeinheitsteilungen (112 000 ha) durchgeführt. Die Stabilisierung der politischen Verhältnisse durch den Wiener Kongreß wirkte sich auch in der "Landeskultur" spürbar aus. Die Gemeinheitsteilungen verlangsamten sich oder wurden überhaupt unterbrochen in den Staaten des Deutschen Bundes. Die Agrarkrise dieser Jahre, der Preisverfall der landwirtschaftlichen Produkte (niedere Getreidepreise) lähmten die Initiative zur Kultivierung bisheriger Gemeindegrenzen. Das ist vor allem bei den Großbetrieben des Ostens zu beobachten, die schon mit Kredit arbeiteten. In Süd- und Westdeutschland mußte die "Kulturbewegung" in der napoleonischen Zeit oft gegen, meist ohne den Willen der Bauern durch die aufgeklärten Regierungen in Gang gesetzt werden. Aber die Hungersnot von 1816/17 zwang die Leute zur Kultivierung bisher extensiv genutzter Gründe; man teilte deswegen Wälder, Wiesen, Ödungen auch ohne stärkeren Zwang von oben. Aber nach der modellhaften preussischen Gemeinheitsteilungsordnung von 1811 und der von 1821, der württembergischen von 1822, der badischen von 1823 und der sächsischen von 1832, kämpfte man in Bayern von 1818 1848 um ein umfassendes "Kulturgesetz", das jedes wohlverworbene Recht schonen, aber Bodennutzung und Landwirtschaft von hemmenden Fesseln befreien sollte.

Das Ackerland war im Individualeigentum der Bauern, wenn auch Servituten (Weiderecht der Gemeindeherde) es belasteten. Die Aufteilung der Gemeindegrenzen machte keine Schwierigkeiten, weil die Nutzung nicht unmittelbar verändert werden mußte. Aufgrund des Gerechtigkeitsprinzips und des mißtrauischen Sicherheitsbedürfnisses der "Rechtler"

teilte man den Gemeindewald geometrisch in schmale und lange Streifen. Der Zeitgeist fügte dadurch einem gesunden Waldbau schwersten Schaden zu, der heute noch nicht behoben ist. Unbestreitbar ist aber, daß die Teilung der Gemeindewaldungen zur Stabilisierung der Bauernwirtschaften und zur Überwindung der Agrarkrisen im 19. und 20. Jh. beigetragen hat. Die Verteilung der Gemeindeweiden veränderte demgegenüber grundsätzlich die landwirtschaftliche Betriebsweise der meisten deutschen Bauernhöfe, deren Existenz zum guten Teil vom Anteil am Gemeindeland abhing. Soweit die Höfe keinen Privatwald besaßen, deckten sie ihren Bedarf an Bau- und Brennholz und Zaunstecken aus dem Gemeindewald. Die Gemeindeweide auf der Allmende, also im Gemeindewald und auf der Gemeinweide, auf Wiesen, Brach- und Stoppelfeld, aber machte Viehhaltung in allen Dörfern der Dreifelderwirtschaft vom Frühjahr bis Spätherbst allein möglich. Seit Jahrhunderten galt für die Weidenutzung ein Turnus, den die Gemeindevorstände bestimmten, die Gemeindegirten vollzogen. Die Traditionen des Weide- und Zaunrechts bis zum Ende des 18. Jh. bezeugen die Bedeutung der Gemeinweide. Die Aufteilung der Gemein(de)weiden, die Aufhebung und der Anbau der Brache bedeuteten ein Jahrtausend bayerisch-deutschen Wirtschaftens und schufen rechtliche und politische Schwierigkeiten für viele. Im "Brachestreit" bekämpften sich konservative und liberale Agrarpolitik und Agrarwirtschaft und traten alte und neue Auffassungen des Pflanzenbaus einander gegenüber; überhaupt ist die Aufhebung der Gemeindeweide Teil einer großen, allgemeinen Bewegung zur Intensivierung von Feldsystem und Gesamtlandwirtschaft; diese aber mündete in eine Verteilung des Gemeindelandes an die "Rechtler", die nun freie, individuell nutzende Eigentümer wurden.

Die Intensivierung von Allmende und Brachland entsprach durch die Individualisierung dem Geist liberalen Fortschritts, der wirtschaftlich und kulturell vor allem das Bürgertum vorantrieb. Es ist aber bezeichnend, daß auf der einen Seite ein mächtiger Propagandafeldzug das bestehende System der Allmendeweide als rückschrittlich und schädlich verurteilte, im Berchtesgadener Land aber, das durch die Säkularisation bayerisch wurde, die Almrechte der Bauern, die teilkollektive Nutzungsrechte waren, nicht aufgeteilt und die Gemeinschaftsalmen nicht Eigentum der Bauern wurden. Der österreichische Staat verfuhr mit den an ihn gefallenen Almen des Berchtesgadener Landes, vor allem auf der Reiteralpe, ganz anders; er sprach den Saalachtalbauern das Eigentum an den Almen zu (Salinenkonvention). Im ganzen ist zu sagen, daß die Gemeinheitsteilung ein wesentliches Element in der Befreiung von Grund und Boden, aber auch in der modernen Steigerung der (landwirtschaftlichen) Produktion war. Die Ackerallmende verfällt am Ende des 19. Jh., das Bauerndorf wird zur "Gemeinde" und füllt sich mit Handwerkern und Industriearbeitern, die in früheren Zeiten sich durch die Ackerallmende selbst versorgt hatten. Der nichtverteilte Gemeindewald wurde zum forstlich bewirtschafteten Kommunalwald. Soweit sich Gemeindeweiden erhielten, befanden sie sich in schwer nutzbaren Gegenden (Gemeinschaftsalpen, Hutten). Die Romantiker und Deutschtümler, auch Sozialpolitiker, haben im 19. und beginnenden 20. Jh. Kritik an der Allmendaufteilung geübt und sie als Fehler beklagt.

Literatur

ABEL, W. (1955):

Die Wüstungen des ausgehenden Mittelalters (2. Aufl.)

- ABEL, W. (1955):
Agrarkrisen und Agrarkonjunktur in Mitteleuropa vom 13. bis zum 19. Jh.
- ABEL, W. (1961):
Verdorfung und Gutsbildung in Deutschland zu Beginn der Neuzeit. In ZAA 9
- ABEL, W. (1962):
Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom Frühmittelalter bis zum 19. Jh. (Stuttgart)
- BADER, K.S.:
Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes.
1957: I. Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich (Weimar)
1962: II. Dorfgemeinschaft und Dorfgemeinde (Weimar)
1973: III. Rechtsformen und Schichtung der Landschaftsnutzung im mittelalterlichen Dorf (Wien-Köln-Graz)
- BERGDOLT, W. (1926):
Badische Allmenden
- BLASCHKE, K.H. (1967):
Bevölkerungsgeschichte von Sachsen
- BLICKLE, P. (1967):
Die Landstandschaft der Kemptener Bauern. In ZBLG 30
- BLICKLE, P. (1969):
Ständische Repräsentation und genossenschaftlicher Verband der Bauern im Erzstift Salzburg. In ZBLG 32
- BOG, J. (1952):
Die bäuerliche Wirtschaft im Zeitalter des 30jährigen Krieges
- BOG, J. (1956):
Dorfgemeinde, Freiheit und Unfreiheit in Franken
- BOG, J. (1958):
Geistliche Herrschaft und Bauer in Bayern und die spätmittelalterliche Agrarkrise. In VSWG 45
- BORN, M. (1961):
Wandlung und Beharrung ländlicher Siedlung und bäuerlicher Wirtschaft. Unters. z. frühneuzeitl. Kulturlandschaftsgenese im Schwalmgebiet
- BOSL, K. (1961):
Eine Geschichte der deutschen Landgemeinde. - In ZAA 9
- BOSL, K. (1964):
Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa; Forsthoheit als Grundlage der Landeshoheit in Bayern. Ein Beitrag z. Verfassungs-, Siedlungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte des bayerischen Alpenlandes. In: K. Bosl: Zur Geschichte der Bayern (1965), 443-509
- BOSL, K. (1969):
Franken um 800. Strukturanalyse einer fränkischen Königsprovinz (2. Auflage)

- CHRISTOPH, F. (1906):
Die ländlichen Gemeingüter (Allmenden) in Preußen
- DIMPFL, A. (1916):
Einfluß der Bauernbefreiung in Bayern auf den landwirtschaftlichen Betrieb (Diss. Erlangen)
- DOPSCH, A. (1939):
Herrschaft und Bauer in der deutschen Kaiserzeit
- ENGELS, W. (1957):
Ablösungen und Gemeinheitsteilungen in der Rheinprovinz. Ein Beitrag z. Geschichte d. Bauernbefreiung. - In Rhein. Arch. 51
- FRANZ, G. (1961):
Der 30jährige Krieg und das deutsche Volk. Untersuchungen zur Bevölkerungs- und Agrargeschichte (3. Auflage)
- FRANZ, G. (1970):
Geschichte des deutschen Bauernstandes
- GRUBE, W. (1954):
Dorfgemeinde und Amtsversammlung in Altwürttemberg. - In Zs. Wttbg. Ldg. 13
- GSTIRNER, A. (1937):
Die Schwaighöfe im ehemaligen Herzogtum Steiermark. In Zs. Hist. Ver. Stmk. 31
- HAFF, K. (1910):
Die Bauernbefreiung und der Stand des Bodenzinsrechtes in Bayern
- HAUSHOFER, H. (1963):
Die deutsche Landwirtschaft im technischen Zeitalter
- HENNING, F.W. (1929):
Dienste und Abgaben der Bauern im 18. Jh.
- HESS, H. (1955):
Studium z. Geschichte der altbayerischen Dorfgemeinde; (Diss. München MS)
- v. HORNSTEIN, F. (1951):
Wald und Mensch. Waldgeschichte des Alpenvorlandes Deutschlands, Österreichs und der Schweiz
- HOFMANN, H.H. (1960):
Freibauern, Freidörfer, Schutz und Schirm im Fürstentum Ansbach. - In ZBLG 23
- HOFFMANN, A. (1952):
Wirtschaftsgeschichte des Landes Oberösterreich
- HOFFMANN, M. (1941):
Die Dorfverfassung im Obermaingebiet. - Jfrk. Ldf. 7
- IPSEN, G. (1954):
Die preussische Bauernbefreiung als Landesausbau. In ZAA 2

- JÄNICHEN, H. (1964):
Markung und Allmend in TH. Mayer: Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen, 163 ff
- KIRCHNER, G. (1956):
Probleme der spätmittelalterlichen Klostergrundherrschaft in Bayern. Landflucht und bäuerliches Erbrecht. In ZBLG 19
- KLEIN, H. (1928):
Die Bauernschaft auf den Salzburger Landtagen. In Mitt. Ges. f. Salzbg. Ldkde. 68
- KNAPP, Th. (1919):
Neue Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte d. württemb. Bauernstandes, 2 Bde.
- KÖSTLER, J. (1934):
Geschichte des Waldes in Altbayern
- KRAMER, K.S. (1953):
Rechtliches Gemeindeleben im Mainviereck zwischen Reformation und Aufklärung. In Bay. Jb.f. Volkskunde, 106 ff.
- KUHN, W. (1955-1957):
Geschichte der deutschen Ostsiedlung; 2 Bde. u. 1 Kartenbd.
- LEINGÄRTNER, G. (1958):
Die Wüstungsbewegungen im Landgericht Amberg vom ausgehenden Mittelalter bis 1813
- LIEBERICH, H. (1949):
Aus der bäuerlichen Rechtsgeschichte. Mitt. f.d. landschaftl. Archivpflege in Bayern, H. 8
- LÜTGE, F. (1949):
Die bayerische Grundherrschaft
- LÜTGE, F. (1957):
Die mitteldeutsche Grundherrschaft und ihre Auflösung (2. Auflage)
- LÜTGE, F. (1960):
Deutsche Wirtschafts- und Sozialgeschichte (2. Auflage)
- LÜTGE, F. (1963):
Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter b.z. 19. Jh.
- MAYER-EDENHAUSER, Th. (1942):
Untersuchungen über Anerbenrecht und Güterschluß in Kurhessen
- MATZKE, J. (1960):
Sölden und Lehen
- MÜLLER, W. (1959):
Die "armen Leute" in ostfränkischen Urbarien. - Arch. f. Gesch. Oörrs. 39
- MÜLLER-WILLE, W. (1957):
Die spätmittelalterlich-frühneuzeitliche Kulturlandschaft und ihre Wandlungen. - Beitr. z. dtsh. Ldkde. 19

- MUSTER, K. (1960):
600 Jahre Markwald Beuerholz. Die Geschichte einer niederhessischen Markwaldung und ihrer Markgenossenschaft 1360 - 1960
- NEUKAM, W. (1939):
Bäuerliche Besitzverhältnisse in Franken. In Mitt. f. landschaftl. Archivpflege, H. 9
- OTREMBA, E. (1951):
Die Entwicklungsgeschichte der Flurformen im oberdeutschen Altsiedelland. - In Bl. z. dtsh. Ldkde.
- PLATZER, H. (1904):
Geschichte der ländlichen Arbeitsverhältnisse in Bayern
- POHLENDT, H. (1950):
Die Verbreitung der mittelalterlichen Wüstungen in Deutschland
- QUIRIN, K.H. (1982):
Herrschaft und Gemeinde. Nach mitteldeutschen Quellen d. 12. - 18. Jh.
- RIEMANN, F.K. (1953):
Preise und Löhne in der deutschen Landwirtschaft während d. 17. u. 18. Jh. - In Landw. Jb. f. Bayern 30
- SCHARLAU, K. (1957):
Ergebnisse und Ausblicke der heutigen Wüstungsforschung. In Bl. f. dtsh. Ldg. 93
- SCHLITMEIER, A. (1962):
Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Säkularisation in Niederbayern: am Beispiel der Abtei Niederaltaich und ihrer Pröpsteien Rinchnach u. St. Oswald; (Diss. München)
- SCHLÖGL, W. (1954):
Bayerische Agrargeschichte. Die Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft seit Beginn d. 19. Jh.
- SCHNIDER, A. (1915):
Über die sog. Egartenbetriebe in Gebirgländern und Feldgrasbetriebe überhaupt. - Landw. Jb. f. Bayern
- SCHREMMER, E. (1963):
Die Bauernbefreiung in Hohenlohe
- SKALWEIT, A. (1954):
Vom Werdegang des Handwerks. - In ZAA 2
- STAHLER, H. (1969):
Weistümer und verwandte Quellen in Franken, Bayern und Österreich. In ZBLG 32
- STEINBACH, F. (1960):
Ursprung und Wesen der Landgemeinde nach rheinischen Quellen
- STÖRMER, W. (1967):
Probleme der spätmittelalterlichen Grundherrschaft und Agrarstruktur in Franken. ZBLG 30

STOLZ, O. (1930):

Die Schwaighöfe in Tirol. Ein Beitrag zur Siedlungs- und Wirtschaftsgeschichte der Hochalpentäler

STOLZ, O. (1933/4):

Die Landstandschaft der Bauern in Tirol. In H. Vjschr. 28/29

STOLZ, O. (1944):

Der Begriff Mark und Land, Dorf und Gemeinde in Bayern und Tirol im Mittelalter. - In VSWG 37

STOLZ, O. (1949):

Rechtsgeschichte des Bauernstandes und der Landwirtschaft in Tirol und Vorarlberg

TROSS, E. (1921):

Der oberdeutsche Bauer zur Zeit der Entstehung der neuzeitlichen Kultur. Ein Beitrag zur Ständegeschichte bes. Bayerns. In Oberbay. Arch. 62

ULRICH, F. (1936):

Die Allmenden in Württemberg; (Diss. Tübingen)

WEIMANN, K. (1911):

Mark- und Walderbengenossenschaften des Niederrhein

WIESSNER, H. (1946):

Beiträge zur Geschichte des Dorfes und der Dorfgemeinde in Österreich

WILHELM, R. (1954):

Rechtspflege und Dorfverfassung nach niederbayerischen Hofordnungen vom 15. 18. Jh. - VH Niederbayern 80

WISMÜLLER, F.X. (1904):

Geschichte der Teilung der Gemeindeländereien in Bayern

WOHLHAUPTER, E. (1929):

Hoch- und Niedergericht in der mittelalterlichen Gerichtsverfassung Bayerns

WOPFNER, H. (1908):

Die Lage Tirols am Ausgang des Mittelalters

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. Karl Bosl
Donnersbergerstr. 9
8000 München 10

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1983

Band/Volume: [6_1983](#)

Autor(en)/Author(s): Bosl Karl

Artikel/Article: [Allmendrechte und Weidenutzung \(Weide und Wald in der Agrargeschichte\) 8-23](#)